

## 1. Die minimalen Bruttolöhne sind ab 01. Januar 2007 wie folgt festgelegt:

### Chauffeur

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Kat. B	3500.00	3600.00	3750.00	3800.00
Kat. B/E	3600.00	3700.00	3850.00	3900.00
Kat. C	3800.00	4000.00	4200.00	4300.00
Kat. C/E	3900.00	4100.00	4300.00	4400.00
Kst. D		4100.00	4300.00	4400.00

### Möbeltransport

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Möbelträger	3500.00	3600.00	3750.00	3800.00
Möbelpacker	3700.00	3800.00	3950.00	4000.00
Möbellagerist	3700.00	3800.00	3950.00	4000.00
Umzugsleiter	3800.00	4000.00	4200.00	4300.00

### Lager

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Lagerist	3300.00	3400.00	3550.00	3600.00
Staplerfahrer	3400.00	3600.00	3750.00	3800.00

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 150.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

### Spezialfunktionen

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Mechaniker	3800.00	4000.00	4200.00	4300.00
Hilfstransportleiter Schwertransport	3800.00	4000.00	4200.00	4300.00
Chauffeur Schwertransporte	3900.00	4100.00	4300.00	4400.00
Kehrichtbelader	3500.00	3600.00	3750.00	3800.00

### **Milchtransporte**

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 300.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

### **Viehtransporte**

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 200.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

### **Lebensmitteltransporte**

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 200.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

## **2. Spesen**

Werden im Dienste des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer Ausgaben für Essen und Unterkunft verursacht, so hat jeder Arbeitnehmer, soweit die Ausgabe nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist, Anrecht auf folgende Spesenvergütung:

Übernachtung auswärts	24
Abendessen	17
Mittagessen	17
Morgenessen	6

Bei lokalen Transporten hat ein Arbeitnehmer nur dann Anrecht auf Spesenvergütung nach vorangehenden Absatz wenn die Ausgaben auf Anordnung der Geschäftsleitung entstanden sind.

Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr der Fahrt, spätestens jedoch am Ende der laufenden Zahltagsperiode schriftlich zu melden. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, den Nachweis der Spesenausgabe vom Arbeitnehmer zu verlangen.

Die Spesen werden dem Arbeitnehmer innert Monatsfrist vergütet.

Mit dem Index Stand September 2006 105.6 Pt (Basis: LIK Mai 2000 = 100) ist die laufende Teuerung vollumfänglich ausgeglichen.



Urs Christen  
ASTAG Präsident Sektion Kanton Zürich



Sepp Banz  
Les Routiers Suisses Präsident Sektion Zürich